

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof in Badendiek, Bellin, Groß Upahl, Karcheez, Kirch Kogel, Kirch Rosin, Lohmen und Zehna vom **07.09.2025**.

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 34 der Friedhofssatzung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichte Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Badendiek, Bellin, Groß Upahl, Karcheez, Kirch Kogel, Kirch Rosin, Lohmen und Zehna. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.

- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofssatzung an

Wahlgrabstätten

-für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	350,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	14,00 EUR

Wahlgrabstätten

-für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	450,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	18,00 EUR

Baumwahlgrabstätten (nur in Lohmen und Kirch Kogel)

-für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	350,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	14,00 EUR

Urnenreihenanlage (nur in Badendiek, Kirch Rosin, Lohmen und Zehna)

-für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	1.100,00 EUR
-inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühren und Pflege	

Urnengemeinschaftsanlage (nur in Kirch Rosin)

-für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	1.200,00 EUR
-inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühren und Pflege	

Urnengemeinschaftsanlage „rund“ (nur in Lohmen)

-für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	1.300,00 EUR
-inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühren	

Urnengemeinschaftsanlage „eckig“ (nur in Lohmen)

-für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	1.500,00 EUR
-inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühren, Pflege und Namensnennung	

Rasengrabstätten

-für 1 Sarg oder 2 Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	1.500,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr	
-inklusive Friedhofsunterhaltungsgebühren und Pflege	60,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs **Kirch Rosin** eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **30,00 EUR** je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a anteilige Personal- und Personalnebenkosten der Friedhofsunterhaltung
- b Kosten für Maschinen, Reparaturen und Wartungskosten
- c Betriebsmittel, Treibstoffe, Verbrauchsmittel
- d Kosten für Wasser und Müll
- e Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen
- f anteilige Verwaltungskosten der Friedhofsunterhaltung

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs **Badendiek, Bellin, Groß Uphal, Karcheez, Kirch Kogel, Lohmen und Zehna** eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **20,00 EUR** je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a anteilige Personal- und Personalnebenkosten der Friedhofsunterhaltung
- b Kosten für Maschinen, Reparaturen und Wartungskosten
- c Betriebsmittel, Treibstoffe, Verbrauchsmittel
- d Kosten für Wasser und Müll
- e Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen
- f anteilige Verwaltungskosten der Friedhofsunterhaltung

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers gemäß Friedhofssatzung

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Gebühr für die Friedhofsunterhaltungsgebühren)	20,00 EUR
--	-----------

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

4. Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein Wahlgrab in Rasenlage / Gebühr für die Verlängerung eines Wahlgrabs in Rasenlage

Gebühr eines Wahlgrabs in Rasenlage pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und den Friedhofsunterhaltungsgebühren)	20,00 EUR
---	-----------

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

5. Benutzungsgebühren

Benutzung der Kirche bei weltlichen Trauerfeiern	150,00 EUR
--	------------

6. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung	150,00 EUR
Genehmigungsgebühr für eine Umbettung	80,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	15,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grbmals	40,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	40,00 EUR
Verwaltungsgebühr je angefangene halbe Stunde	19,25 EUR
Mahnkosten je Mahnschreiben	3,50 EUR

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 02.11.2017 sowie vom 15.06.2020 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Lohmen am 07.09.2025



(Unterschrift)

Stephan Georg Lüders

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchenge-
meinderates

(Unterschrift)

Christian Thode

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchenge-
meinderates

Der Beschluss über die Satzung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis
Mecklenburg genehmigt am 18. September 2025.